

## Vorbemerkung

Die Spesenordnung des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (VVRP) regelt die Honorarentgelte für Referenten bei vom VVRP durchgeführten Lehrgängen sowie die zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger und Angestellte des VVRP bei Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen, sofern solche vom VVRP einberufen oder die Mitarbeiter des VVRP vom Präsidium nach dort delegiert werden.

Werden Ausgaben und Spesen von anderen Institutionen oder Dritten (z.B. LSB, DVV, etc.) übernommen, so entfällt die Erstattung durch den VVRP.

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

## 1. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden erstattet für öffentliche Verkehrsmittel und für private Kraftfahrzeuge unter Ausschluss aller Ansprüche für eventuelle Schadensfälle, soweit sie nicht durch ggf. abgeschlossene Versicherungen des VVRP abgedeckt sind und nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins in Anspruch genommen werden können.

- Grundsätzlich ist das günstigste Verkehrsmittel (Kosten und Zeitaufwand) zu wählen.
- Fahrtkosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung - laut gültigem Vordruck des VVRP- erstattet.
- Für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG bzw. anderen öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für Benutzung der 2. Klasse einschließlich Zuschläge und Platzreservierungen erstattet. Die Benutzung des ICE ist generell erlaubt.
- Es sind Originalbelege (Fahrkarten, Platzreservierungen, Zuschläge, etc.) der Abrechnung beizulegen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Fahrpreisbescheinigungen der DB werden nur in Ausnahmefällen (Verlust) nach ausführlicher Begründung anerkannt. Bei Benutzung der BahnCard werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- Für Fahrten mit dem eigenen PKW werden je Km: 0,30 EUR erstattet. Bei Mitnahme von berechtigten Personen je Km und Person 0,02 EUR. Parkhausgebühren über 10,00 EUR und Taxibelege werden grundsätzlich nur mit schriftlicher Begründung erstattet.
- Bei Sitzungen mit längerem Anreiseweg sind, soweit möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Die Namen der Mitfahrer müssen angegeben sein. Als Obergrenze für eine komplette Reise mit dem PKW gelten 500 km. Längere Fahrten mit dem PKW müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter genehmigt werden. Im Übrigen gilt: für weitere Fahrten werden nur noch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

## 2. Verpflegungsmehraufwand / Tagesspesen

- Der Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz gewährt seinen Mitarbeitern bei auswärtiger Tätigkeit einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten.
- Der Verpflegungsmehraufwand beträgt ab dem 01.01.2014 bei Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte- bzw. Wohnung von:
  - mindestens 8 Stunden Abwesenheit 12,00 €
  - mindestens 24 Stunden Abwesenheit 24,00 €
- Erhält der Mitarbeiter bei einer Reisetätigkeit unentgeltlich Verpflegung, so werden folgende Kürzungen des Verpflegungsmehraufwandes vorgenommen:
  - für ein Frühstück um 20 % (20 % von 24 € = 4,80 €)
  - für ein Mittagessen und Abendessen um je 40 % (40 % von 24 € = 9,60 €) des Verpflegungsmehraufwandes für einen vollen Kalendertag.

## 3. Übernachtungsgeld

Für eine Übernachtung ohne Nachweis werden 20,00 EUR pauschal erstattet.

Eine Übernachtung gegen Nachweis wird mit maximal 70,00 EUR erstattet.

Für höhere Übernachtungskosten ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter notwendig, im Fall der eigenen Betroffenheit der Zustimmungspflichtigen durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

## 4. Aufwandsentschädigungen bei Lehrgängen (Honorarregelungen)

Der Teilnehmerkreis pro Referent soll bei Lehrgängen mindestens so hoch sein, dass die Kosten für Honorare gedeckt sind.

- Für Lehrgänge innerhalb der Übungsleiter-/Trainerausbildung beträgt die Vergütung:
  - Fachlehrkräfte je gehaltene Unterrichtsstunde (60 Min.) 20,00 EUR
- Für besonders qualifizierte Referenten ist das Honorar im Voraus mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abzustimmen, sofern es den jeweils geltenden Satz übersteigt.
- Für Lehrgänge innerhalb der Schiedsrichterausbildung beträgt die Vergütung:
  - Fachlehrkräfte je gehaltene Unterrichtsstunde (60 Min.) 20,00 EUR
  - Schiedsrichterbeobachtung 20,00 EUR pauschal pro Beobachtungsspiel - Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagesspesen gemäß § 2 und § 3.
- Für den Schiedsrichtereinsatz bei Pflichtspielen beträgt die Vergütung:
  - Bei Pflichtspielen, die in Turnierform ausgetragen werden, reisen die SR mit ihren Mannschaften an. Es entstehen keine erstattungsfähigen Kosten.
  - Einsatz bei Einzelspiel (dabei Ansetzung durch LSRW oder Schiedsrichtereinsatzleiter), pro Spiel 25,00 EUR
  - Bei Turnierform/bzw. mehrere Spiele pro Tag, pro Spiel 15,00 EUR
  - Bei SW Regionalpokalspielen RL Sätze gemäß SWRO
  - Bei Jugendmeisterschaften (dabei Ansetzung durch LSRW oder Schiedsrichtereinsatzleiter), pro Spiel 15,00 EUR
  - Fahrt- und Übernachtungskosten, Tagesspesen gemäß § 2 und § 3.
- Für Lehrgänge innerhalb der Leistungsförderung beträgt die Vergütung:
  - Für einen vertraglich verpflichteten Landestrainer werden pro Stunde für Trainingsleitung oder Wettkampfbetreuung 15,00 EUR Honorar bezahlt. Der maximale abzurechnende Stundenaufwand liegt bei 8 Stunden/Tag.
  - Für vertraglich verpflichtete Co-Trainer gilt der Stundensatz von 10,00 EUR.
  - Für nicht vertraglich verpflichtete Übungsleiter, **Physiofachkräfte** und Helfer gilt der Honorarstundensatz von 7,50 EUR.

- Fahrtzeiten zu den Maßnahmen können nicht als Übungsleiterhonorar angesetzt werden.
- Fahrt-, Übernachtungskosten, Tagesspesen sind gemäß § 2 und § 3 abrechenbar.
- Stellt der Verband für An- und Abreise zu Leistungsfördermaßnahmen Transportmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung entfällt die Möglichkeit Fahrtkosten abzurechnen.
- Für Tagesveranstaltungen (ab 4 Stunden) im Auftrag des VVRP beträgt die Vergütung:
  - Für Betreuer/Lehrgangleiter/Veranstaltungsleiter wird eine Aufwandspauschale von 30,00 EUR pro Veranstaltungstag gezahlt.
  - Diese Regelung gilt nicht wenn Honorar abgerechnet wird

## **5. Telefon, Porto- und Kopierkosten sowie sonstige Büromaterialien**

Die Abrechnung dieser Kosten ist im Vorfeld durch den Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter abzustimmen und zu genehmigen. Eine entsprechende Aufstellung sowie Belege sind der Abrechnung beizufügen. Bei nachweislich dauerhaft anfallenden Kosten sind abweichende Pauschalregelungen durch den Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter möglich.

## **6. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

6.1. Vorherige Spesenordnungen verlieren ab dem Beschlussdatum ihre Gültigkeit. Eingereichte Geschäftsvorfälle, die vor dem 01.01.2017 stattfanden werden nach den Vorgaben der vorherigen Ordnung behandelt.

6.2. Diese Spesenordnung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.

Die frühere Änderungen unter §4.1 wurden vom Präsidium am 24.11.2016 in Nieder-Olm beschlossen Die aktuelle Version der Spesenordnung tritt mit Bestätigung des Verbandstages 2021 am 5. November 2021 in Kraft.